

Bundesfachschaftentagung 2016

Gutachten Workshop 5

Leitbilder in der Ausbildung

Wander Clara (Universität Passau)
Hager Jonathan (Universität Passau)

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen

- I. Die Befähigung zum Richteramt
- II. Der Europäische Jurist
- III. Die Frage nach Gerechtigkeit
- IV. Änderungen in der Ausbildung

B. Einige Leitbilder im Vergleich

- I. Der Richterberuf
 1. Juristische Kenntnisse
 2. Die richtige Einstellung
 3. Soft Skills
 - a) Rhetorik
 - b) Fähigkeit zur Verhandlung und zum Ausgleich
- II. Der Anwaltsberuf
 1. Juristische Kenntnisse
 2. Schlüsselqualifikationen (Softskills)
- III. Arbeit außerhalb der klassischen juristischen Berufe
 1. NGO
 2. Politik
 3. Journalismus
 4. Lehre

A. Grundlagen

I. Die Befähigung zum RichterInnenamt

Für alle klassischen juristischen Berufe ist die Befähigung zum RichterInnenamt erforderlich, welche man mit dem zweiten Staatsexamen erlangt.¹ Man spricht von sogenannten „EinheitsjuristInnen“, da mit dem Abschluss der Ausbildung alle JuristInnen dieselben Tätigkeiten ausführen können. Diese angestrebte Befähigung zum RichterInnenamt führt zwangsläufig zum Leitbild des/der RichterInnen in der Ausbildung. Jedoch stellt die Note „vollbefriedigend“, die für den RichterInnenberuf erforderlich ist, für viele ein unerreichbares Ziel dar. Auch statistisch gesehen üben später viel mehr JuristInnen den Anwaltsberuf aus.² Demnach ist fraglich, ob das RichterInnenamt ein realistisches Ziel ist. Ein solches Leitbild bringt zudem eine Fokussierung der juristischen Ausbildung auf die bloße Rechtsanwendung mit sich, während Techniken der Gesetzgebung außen vor bleiben. Absolventen der zweiten Staatsprüfung dürfen sich „AssessorInnen des Rechts“ (*assessor iuris*) nennen. Die Ausbildung ist stark universitär geprägt³ und die Praxis bereitet gerade am Anfang der Berufsausübung oft Schwierigkeiten. Es stellt sich demnach die Frage, ob diese Leitbilder nicht verfehlt sind und ungenügend auf den juristischen Beruf vorbereiten.

II. Der/ Die Europäische JuristInnen

In unserer globalisierten Welt steigt die Anzahl von Rechtsmaterien und die verschiedenen Rechtssysteme werden immer unübersichtlicher. Gerade in Europa nimmt dies eine zunehmend wichtige Rolle während der juristischen Ausbildung ein. Dementsprechend verändern sich die Anforderungen an den/die moderne/n JuristenIn: Nicht nur die Fähigkeit, Probleme erkennen und strukturiert lösen zu können, ist zwingend notwendig, auch muss sich im ausländischen oder jedenfalls europäischen Recht zurechtgefunden und dieses auf bekannte Sachverhalte angewandt werden. Für die juristische Ausbildung bedeutet dies konkret, dass Fächer wie die Rechtsvergleichung o.Ä. immer mehr an Bedeutung gewinnen. Außerdem werden auch Bereiche außerhalb des Jurastudiums bedeutender, beispielsweise die Wirtschaftswissenschaften.⁴ Aus der diesjährigen

¹ Vgl. § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG).

² Marco Haase, Die Juristenausbildung in Deutschland, in: JuS 2013, 1 f.

³ <http://ranieri.jura.uni-saarland.de/Veroeffentlichungen/antvorl.htm>, (Stand: 04.05.2016).

⁴ Andreas Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“, in: RW Heft 3 - 2010, 326 ff.

Absolventenumfrage ergibt sich, dass lediglich 40,95% wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse (BWL/VWL/ Bilanzierung o.Ä.) im Rahmen ihres Studiums erworben haben.⁵ Der/die internationale JuristIn muss folglich ebenso dazu fähig sein, fächerübergreifend zu arbeiten.

All dies trägt selbstverständlich auch zu einem sich verändernden und sich der Zeit anpassenden Leitbild bei, welches den/die moderne/n, kosmopolitische/n JuristenIn für Studierende als Vorbild setzt.

III. Die Frage nach Gerechtigkeit

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausbildung an die Grundwerte unserer Verfassung gelehrt und von den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaats geprägt. Diese fordern unter anderem die Allgemeingültigkeit der Ausbildung.⁶

Fraglich ist, ob dies mit der unter I. aufgeführten Problematik der Befähigung zum RichterInnenamt vereinbar ist, da sich die Ausbildung größtenteils auf die spätere Ausübung des RichterInnenberufs fokussiert.

Auch spielt gerade in der juristischen Ausbildung das Leitbild der Gerechtigkeit eine tragende Rolle. Jedes juristische Handeln muss vom Gedanken der Gerechtigkeit getragen werden und am Maßstab von Gesetz und Recht messbar sein. Das sieht man nicht zuletzt darin, dass bereits im Gesetzestext eine Interessensabwägung normiert ist.⁷ Jura hat das Ideal, Gerechtigkeit herbeizuführen, auch wenn dies nicht immer gänzlich möglich ist. Gleichzeitig ist es die Aufgabe eines/r JuristenIn, Sachverhalte objektiv zu bewerten. Für viele Studierende stellt dies einen Gegensatz dar, der Konflikte mit sich bringt. Auch führt dies zwangsläufig zu der Frage, ob der/ die RichterIn somit die Frage nach Gerechtigkeit beantworten kann. Diese/r soll Recht sprechen und damit Gerechtigkeit schaffen. Diese Klarstellung der Aufgaben muss zum führenden Leitbild in der Ausbildung beitragen, um realistische und vor allem realisierbare Verhältnisse zu schaffen. Auch JuristenInnen sind fehlbar und die Schaffung vollkommener Gerechtigkeit ist eine Utopie.

IV. Änderungen in der Ausbildung

Die juristische Ausbildung besteht in ihrer Form schon lange und wirft immer wieder Fragen nach Änderungen auf. Oftmals steht das veraltete System in der Kritik und es wird vermehrt gefordert, das Jurastudium zu modernisieren und an das heutige

⁵ Insgesamt waren es 1392 Teilnehmende; vgl. Bericht des AK Absolventenbefragung, demnächst abrufbar unter <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/absolventenbefragung/> (Stand: 04.05.2016).

⁶ Engelbert Niebler, in: Probleme der Juristenausbildung, Duncker & Humboldt 1980, 155.

⁷ Beispielsweise im Zivilrecht, vgl. § 626 Abs. 1 BGB oder auch im öffentlichen Recht, vgl. § 35 Abs. 2 BauGB.

Ausbildungssystem anzupassen.⁸ Der stetige Wandel im Recht muss sich immer wieder in das starre System einfügen. So kommt immer wieder der „Bachelor of Law“ ins Gespräch.⁹ Diese sich verändernden Vorstellungen des Jurastudiums tragen auch zu dem Leitbild in der Ausbildung bei. Zum einen lässt die Staatsprüfung, die es nur in ausgewählten Studiengängen gibt, die juristische Ausbildung zu einer Art Eliteausbildung werden und lässt sie somit teilweise unerreichbar wirken. Zum anderen führen die bekannten Zweifel wie Versagensängste zu Unsicherheiten während der Ausbildung und lassen Fragen nach dem Sinn und Zweck des Systems zu.

Das Jurastudium in Deutschland ist auf den Beruf des/r RichterIn gerichtet.¹⁰ Es soll nun untersucht werden, ob die Befähigung zum Richteramt im Jurastudium abgeschafft werden sollte. Im Vergleich hierzu werden die Berufsanforderungen des/r RechtsanwältIn aufgeführt und diese im Lichte der Ausbildung in den direkten Vergleich gesetzt.

B. Einige Leitbilder im Vergleich

I. Der Richterberuf

1. Juristische Kenntnisse

„Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht die rechtliche Würdigung des Verhandlungsstoffes“¹¹. Nach dem Anforderungsprofil für RichterInnen und StaatsanwältInnen der Justiz Bayern ist hierfür „breites Fachwissen, das sich in verschiedenen Aufgabenbereichen oder auf mehreren Rechtsgebieten bewährt hat“¹² erforderlich. Gleichsam stellt dies den Mittelpunkt des Jurastudiums dar. Das Recht wird so gelehrt, dass man es im Idealfall nach dem Studium auf alle Sachverhalte anwenden kann. Stellen sich Probleme, wird mit Hilfe von Hausarbeiten und Seminararbeiten geschult, wie man mit unbekanntem Problemen umgeht und wie man juristisch recherchiert.

Um abzusichern, dass die AnwärterInnen diese Kenntnisse hinreichend in ihrem Studium erworben haben, sind für den Richterberuf entsprechende Noten in den beiden Examina

⁸ Z.B. <http://www.spiegel.de/spiegel/unispiegel/d-18935801.html>, (Stand: 04.05.2016).

⁹ Vgl. Gutachten zum Workshop 4 - Examensängste abbauen: Der integrierte Bachelor neben dem Staatsexamen.

¹⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 DRiG.

¹¹ Janina Seiffert, Das echte Leben und die Robe, unter: <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/jobprofil-richter-das-echte-leben-und-die-robe/>, (Stand: 04.05.2016).

¹² Anforderungsprofil an Richter und Staatsanwälte, unter: <https://www.justiz.bayern.de/berufe-und-stellen/richter-und-staatsanwaelte/> (Stand: 04.05.2016)

Voraussetzung. Inwieweit diese die juristischen Fähigkeiten der TeilnehmerInnen widerzuspiegeln vermögen, ist eine andere Frage.¹³

2. Die richtige Einstellung

Wichtig ist natürlich, dass den Auszubildenden bewusst ist, welche Verantwortung sie mit dem Richterberuf auf sich nehmen. Zudem sollte ein gewisses Einfühlungsvermögen vorhanden sein. Wer tagtäglich über die Schicksale anderer Menschen entscheidet, und das gilt in allen Rechtsgebieten, kann die menschliche Komponente nicht außer Acht lassen. Gleichzeitig muss der/die RichterIn trotz emotionalen Sachverhaltes eine rationale Entscheidung treffen.

Dies ist wird im Jurastudium nach vergleichsweise kaum vermittelt. Freilich erlebt man (zumindest wünschenswerterweise) in Praktika und Referendariat Verfahren mit, die einem die Brisanz der Entscheidungsmacht des/der RichterIn aufzeigen. Eine Empathiefähigkeit sowie Belastbarkeit diesbezüglich muss aber jeder Einzelne letztendlich selbst entwickeln.

3. Soft Skills

a. Rhetorik

Gut vor und mit Menschen sprechen zu können, ist für eine gute Verhandlungsführung unerlässlich. Üben lässt sich dies im Studium zunächst durch Übungen und Tutorien, wo Studierende die Möglichkeit haben vor anderen TeilnehmerInnen frei zu sprechen. Manche Hochschulen bieten zudem Seminare an, um dies zu schulen.¹⁴ In manchen Bundesländern ist eine Teilnahme an solchen Seminaren sogar bereits zwingende Voraussetzung für die Anmeldung zum Staatsexamen.¹⁵ Hinzu kommt, dass man im Referendariat diese Fähigkeit trainieren kann.

b. Fähigkeit zur Verhandlung

Ein/e RichterIn muss zudem eine Verhandlung gut leiten können.¹⁶ Parteien und Anwälte müssen dabei in einem ähnlichen Verhältnis zu Wort kommen. Erschwerend tritt hinzu, dass ein Rechtsstreit zum Teil mit starken Emotionen einhergeht, so dass eine gute Gesprächsführung unerlässlich ist. Von 1392 Teilnehmenden gaben jedoch lediglich 14,

¹³ Hierzu hat der AK Kompetenzkatalog (KubA) eine umfassende Umfrage erstellt, deren Ergebnisbericht demnächst unter <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/kompetenzkatalog/> (Stand: 04.05.2016) abrufbar sein wird.

¹⁴ Generell sind von 1392 Studierenden 72,61% der Meinung, dass es an ihrer Universität/ Hochschule genügend Schlüsselqualifikationsseminare gibt, vgl. <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/absolventenbefragung/> (Stand: 04.05.2016).

¹⁵ vgl. § 9 Bremisches JAPG; § 10 Abs. 1 Brandenburgisches JAG; § 9 Abs. 2 Nr. 4 BW JAPrO.

¹⁶ Anforderungsprofil für Richter und Staatsanwälte, <https://www.justiz.bayern.de/berufe-und-stellen/richter-und-staatsanwaelte/>, (Stand: 04.05.2016).

52% an, die Kompetenz „Verhandlungsmanagement“ erlernt zu haben.¹⁷ Kenntnisse im Bereich der Mediation erwarben immerhin 22,66%.¹⁸

II. Der Anwaltsberuf

1. Juristische Kenntnisse

Der Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.¹⁹ Seine Qualifikation leitet sich gem. § 4 BRAO von der Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Abs. 1 DRiG ab.

Die rechtliche Herangehensweise eines Anwalts/ einer Anwältin steht allerdings gewissermaßen dem eines/r RichterIn diametral gegenüber. Ein Anwalt /eine Anwältin vertritt lediglich die Interessen einer Partei, während der/ die RichterIn unabhängig sein muss.²⁰ Beispielsweise lässt ein Anwalt/ eine Anwältin in seinen/ ihren Schriftsätzen und Ausführungen meist Tatbestandsmerkmale weg, die für seinen/ ihren Mandanten ungünstig wären.

Diese Fähigkeit wird im Jurastudium vernachlässigt. Wird nämlich dort z.B. absichtlich ein Tatbestandsmerkmal nicht geprüft, führt dies zu Punktabzug. Zwar haben solche taktischen Erwägungen in einem Gutachten nichts zu suchen, jedoch ist fraglich, ob eine solch einseitige Herangehensweise an das Recht Teil eines allgemeinen Studiums bilden sollte. Auf der anderen Seite ist zugleich sinnvoll, das Recht zunächst von allen Seiten zu lehren, um darauf aufbauend einzelne Taktiken zu entwickeln.

2. Schlüsselqualifikationen (Softskills)

Was die Softskills betrifft, ist es für den Beruf des Anwalts/ der Anwältin wichtig, aus dem Mandantengespräch genau zu filtern, was dessen Interessen sind. Kommunikation ist daher ein entscheidender Faktor. Sehr bedauerlich ist, dass im Jurastudium von diesem Element wenig aufgegriffen wird. So gaben 13,98% an, Kommunikationsfähigkeit als Schlüsselqualifikation im Laufe des Studiums erlernt zu haben.²¹ Zwar gibt es im zweiten Staatsexamen Anwaltsklausuren. Diese bereiten jedoch kaum auf konkrete Gespräche mit MandantInnen vor. Im Rahmen eines Mandatengesprächs wird eine Fülle von Informationen mitgeteilt, aus denen bereits im Gespräch die relevanten Fakten (Sachverhalt) vom Anwalt/ von der Anwältin gezogen werden muss. In der juristischen Ausbildung wird ein Gutachten nach Aktenlage erstellt, die Studierenden bekommen einen

¹⁷ Vgl. AK Absolventenbefragung (KubA), demnächst abrufbar unter <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/absolventenbefragung/> (Stand: 04.05.2016).

¹⁸ Vgl. AK Absolventenbefragung (KubA), demnächst abrufbar unter <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/absolventenbefragung/> (Stand: 04.05.2016).

¹⁹ vgl. § 3 Abs. 1 BRAO.

²⁰ Vgl. oben unter I., S. 4 f.

²¹ Vgl. AK Absolventenbefragung (KubA), demnächst abrufbar unter <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/absolventenbefragung/> (Stand: 04.05.2016).

fertigen Sachverhalt. Es sei hier lediglich auf die Möglichkeit zur Teilnahme an Seminaren an manchen Universitäten verwiesen. Zudem gibt es an ein paar Standorten die Möglichkeit, sich in einer studentischen Rechtsberatung zu engagieren²², sowie an simulierten Gerichtsverhandlungen (sog. Moot. Courts bzw. Mock Trials) teilzunehmen. Hier wird diese Fähigkeit gut geschult, jedoch ist dies, genau wie Seminare, kein Teil der offiziellen juristischen Ausbildung, sondern erfolgt fakultativ seitens der Studierenden. Hilfreich sind diesbezüglich natürlich Praktika in Kanzleien.

Wie sich aus einer KubA Umfrage ergibt, ist die Erforderlichkeit von solchen Qualifikationen in den Universitäten noch nicht richtig angekommen. So wurden 30 ProfessorInnen gefragt, wie wichtig sie neben der Pflichtausbildung den Erwerb von Softskills halten. Der Durchschnitt ergab eine Einstufung von fünf Punkten auf einer Skala von 0 (unwichtig) bis 10 (essentiell).²³

Als Beispiel für eine bessere Implementierung von Softskills im Studium, sei das Projekt „Recht Aktiv“ an der Universität Köln genannt.²⁴ Mit einem Schwerpunkt „Moot Courts“ sollen durch ein besonderes Lehrangebot Kernkompetenzen sowie auch Motivation vermittelt werden.²⁵ Ebenso sei auf das breit gefächerte Angebot der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz hingewiesen.²⁶

III. Arbeit außerhalb der klassischen juristischen Berufe

Mit Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung erlangen Studierende der Rechtswissenschaften das Diplom. Zwar möchten viele einen klassischen juristischen Beruf ergreifen (RichterIn; (Staats-)Anwalt/ (Staats-)Anwältin und streben somit die zweite juristische Staatsprüfung an – andere möchten jedoch einen gänzlich anderen Weg einschlagen. Es ist zwar utopisch für jeden Berufszweig, ein Leitbild aufzustellen, dennoch sollen im Folgenden auf einige „nicht klassische“ Berufe eingegangen werden. Ziel ist eine Diskussion hierüber sowie die Frage ob und in wie weit sich der BRF e.V. hiermit beschäftigen sollte.

1. NGO

Wiederum ein anderes Anforderungsprofil zeigt sich bei der Arbeit eines/r JuristIn in einer NGO. Hier ist der Aufgabenbereich so breit, dass sich nur wenige Kriterien für ein

²² vgl. <http://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2013/10/Law-Clinics-in-Deutschland1.pdf> (Stand: 04.05.2016).

²³ vgl. AK Kompetenzkatalog (KubA), demnächst abrufbar unter <http://bundesfachschaft.de/der-verband/die-ausschusse/koordination-und-besondere-aufgaben/kompetenzkatalog/> (Stand: 04.05.2016).

²⁴ Einen umfassender Überblick zu diesem Projekt bietet; <http://www.rechtaktiv.jura.unikoeln.de/6691.html?&L=0> (Stand: 04.05.2016).

²⁵ *Schuhbart*, in: ZDRW 2014, 212, 222.

²⁶ Vgl. http://www.jura.uni-mainz.de/416_DEU_HTML.php (Stand: 04.05.2016).

einheitliches Leitbild aufstellen lassen.²⁷ Häufige Tätigkeit ist jedenfalls das Setzen von Regelungen. So gilt dies in der Gesetzgebung, der Organisation von Strukturen innerhalb einer Organisation, sowie auch anderer Institute. Dafür ist ein gutes Verständnis von Menschenrechten und Gerechtigkeit wichtig.

Dies wird im Studium relativ gut vermittelt. Mit Staatsstrukturen und Grundrechten setzen sich Studierende bereits in den ersten Semestern auseinander. Ein Ausgleich von widerstreitenden Interessen wird im Zivilrecht im Laufe des gesamten Studiums gelehrt. So bildet der fachliche Stoff des Jurastudiums eine solide Grundlage, auf der eine Tätigkeit in einer NGO erfolgen kann.

2. Politik

Nicht selten finden sich JuristInnen im Bereich der Politik. Auch hier ist Rechtssetzung und Interessenausgleich der zentrale Aufgabenbereich. Ebenso sind Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Kompromissbereitschaft und eine gewisse Diplomatie von Vorteil. Welche Anforderungen im Detail bestehen bzw. welches Leitbild sich hier ergibt ist noch zu untersuchen.

3. Journalismus

Auch im Journalismus finden sich viele Juristen. Deren Aufgabe ist es, juristische Themen kritisch zu begutachten. Anders als in Bereichen wie Politik oder NGO wird hier durchaus verlangt, auch (scharfe) Kritik zu üben. Eine fundierte Recherche sowie fächerübergreifende Kompetenzen (bspw. Ein juristisches Thema für Laien verständlich zu machen) sind unerlässlich in diesem Bereich. Zudem muss ein Interesse an aktuellen Themen vorliegen.

4. Lehre

Nicht zu vernachlässigen ist der Bereich der Lehre. Selten wird das Leitbild des/r juristischen Hochschullehrers/ Hochschullehrerin bedacht. Sicherlich stellt sich hierbei die Frage, ob hierzu erforderliche Kompetenzen bereits im Studium angesiedelt werden sollen. Noch kritischer ist dies zu betrachten, wenn man bedenkt, dass u.U. eine gewisse „Verschlankung“ des Studiums teilweise gefordert wird.²⁸

²⁷ Zu den möglichen Aufgabenbereichen etwa: <http://www.squeaker.net/de/Karriere/Berufseinstieg/Jura/Entwicklungszusammenarbeit> (Stand: 04.05.2016)

²⁸ vgl. Gutachten zum Workshop 3 „Angleichung der Prüfungsinhalte“.